

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe in Warendorf, Breite Straße und Warendorf-Einen, Bartholomäusstraße

vom 20.12.2004

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in den jeweils gültigen Fassungen, in Verbindung mit der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Warendorf vom 17.12.2002 , hat der Rat der Stadt Warendorf am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Es werden Gebühren erhoben für die Vergabe von Nutzungsrechten, für das Ausheben und Verfüllen der Gräber, für die Nutzung der Friedhofskapelle, für die Nutzung des Aufbahrungsraumes, für die Genehmigung von Grabmalen, für die Ausgrabung und für die Umbettung. Andere Leistungen, die für Dritte erbracht werden, werden durch den Baubetriebshof der Stadt Warendorf erbracht und gesondert in Rechnung gestellt.

§ 2 Gebühren

I. Die Gebühren betragen für den Erwerb von Nutzungsrechten

1.1 für das Reihengrab Sarg	357,69 €
1.2 für das Reihengrab Urne	106,45 €
1.3 für das Kindergrab Sarg	38,32 €
1.4 für das Wahl- / Familiengrab Sarg	400,04 €
a) für die Verlängerung um je fünf Jahre	59,61 €
1.5 für das Wahl- / Familiengrab Urne	119,06 €
a) für die Verlängerung um je fünf Jahre	17,74 €

II. Die Gebühren betragen für das Ausheben und Verfüllen der Gräber

2.1 an einem Werktag

a) auf einem Reihengrab Sarg	442,39 €
b) auf einem Reihengrab Urne	114,69 €
c) auf einem Kindergrab Sarg	311,31 €
d) auf einem Wahl- / Familiengrab Sarg	442,39 €
e) auf einem Wahl-/ Familiengrab Urne	114,69 €

2.2 an einem Samstag

a) auf einem Reihengrab Sarg	575,11 €
b) auf einem Reihengrab Urne	149,10 €
c) auf einem Kindergrab Sarg	404,70 €
d) auf einem Wahl- / Familiengrab Sarg	575,11 €
e) auf einem Wahl- / Familiengrab Urne	149,10 €

III. Die Gebühren betragen für die Nutzung der Friedhofskapelle

3.1 je Trauerfall	71,70 €
-------------------	---------

IV. Die Gebühren betragen für die Nutzung des Aufbahrungsraumes

4.1 für die Aufbahrung eines Sarges je Tag	17,71 €
4.2 für die Aufbahrung einer Urne je Tag	7,08 €

V. Die Gebühren betragen für die Genehmigung von Grabmalen

5.1 je Grabmal	40,68 €
----------------	---------

VI. Die Gebühren betragen für die Ausgrabung

6.1 Von Särgen vor Ablauf der Ruhefrist	
a) für Verstorbene im Alter über fünf Jahre	245,77 €
b) für Verstorbene im Alter bis fünf Jahre	180,23 €
6.2 Von Särgen nach Ablauf der Ruhefrist	
a) für Verstorbene im Alter über fünf Jahre	213,00 €
b) für Verstorbene im Alter bis fünf Jahre	147,46 €
6.3 Von Urnen	49,15 €

VII. Die Gebühren betragen für die Umbettung

7.1 Von Särgen vor Ablauf der Ruhefrist	
a) für Verstorbene im Alter über fünf Jahre	409,62 €
b) für Verstorbene im Alter bis fünf Jahre	311,31 €
7.2 Von Särgen nach Ablauf der Ruhefrist	
a) für Verstorbene im Alter über fünf Jahre	311,31 €
b) für Verstorbene im Alter bis fünf Jahre	213,00 €
7.3 Von Urnen	81,92 €

§ 3 Gebührenschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid gegenüber dem Schuldner festgesetzt. Gebührenschuldner ist
- der nach § 1968 BGB zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtete Erbe,

- unabhängig von ihrer Erbenstellung ferner die nach § 8 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) bestattungspflichtigen Angehörigen (dies sind: Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene)) der/s Verstorbenen,
- derjenige, der das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- ferner derjenige, der die Leistung beauftragt oder den Antrag zu einer Leistung gestellt hat.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere, falls mehrere Erben vorhanden sind (Miterben, § 2058 BGB).

(2) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Ziffer I mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
- b) im Falle des § 2 Ziffern II, III, IV mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung,
- c) Im Falle des § 2 Ziffer V mit Eingang des Antrages bei der Stadt Warendorf,
- d) im Falle des § 2 Ziffern VI und VII mit der Auftragserteilung.

Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungsverfahren begetrieben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe Warendorf und Eiden vom 17.12.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe in Warendorf, Breite Straße und Warendorf-Einen, Bartholomäusstraße, vom 20.12.2004 wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 25.11.1999 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Ratsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 20.12.2004



Jochen Walter

Bürgermeister